



**Benutzungsordnung
für den Vereins- und Bürgersaal, Hausener Str. 10**

Vom 29. September 1978

§§ 1 - 9

Anlage: Hausordnung
für den Vereins- und Bürgersaal,
Hausener Str. 10



Die Benutzungsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Benutzungsordnung
für den Vereins- und Bürgersaal, Hausener Str. 10**

Vom 29. September 1978

Die Räume im Dachgeschoß des Feuerwehrgerätehauses Gemmingen, Hausener Str. 10, sind mit erheblichem finanziellen Aufwand der Gemeinde in erster Linie für Übungsabende der örtlichen Vereine und Organisationen, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, sowie für Sitzungen und Tagungen ausgebaut worden. Damit hat die Gemeinde erneut eine öffentliche Einrichtung geschaffen, welche der Pflege der örtlichen Vereine und Gruppen dient und einen weiteren Beitrag zur Förderung des menschlichen Miteinanders und der Humanität in unserer Ortschaft geleistet.

Die sorgfältige und pflegliche Benutzung dieser ausschließlich mit Steuermitteln geschaffenen Einrichtung ist selbstverständliches Gebot. Die Nutzung durch eine Vielzahl von Organisationen bedingt eine besondere Regelung. Jeder Benutzer ist angehalten, die nachstehende Vorschrift einzuhalten:

§ 1

(1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Vereins- und Bürgersaal aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer, Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

(2) Die Hausordnung (Anlage) ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 2

(1) Die regelmäßige Benutzung der Räume erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplans. Dieser wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den an einer Benutzung interessierten örtlichen Vereinen und Organisationen aufgestellt. Er ist verbindlich und von allen einzuhalten.

(2) Neben der regelmäßigen Nutzung werden die Räume auf schriftlichen Antrag vom Bürgermeisteramt örtlichen Vereinen und sonstigen Interessenten zur Abhaltung von Versammlungen oder Veranstaltungen mietweise überlassen. Hierbei sind jedoch die Belegungszeiten der regelmäßigen Benutzer nach Möglichkeit vorrangig. Der Antrag auf Überlassung soll mindestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Gestattet sind nicht reine Tanzveranstaltungen privater Personen mit kommerzieller Absicht und Nutzungen sportlicher Art.

(4) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.



(5) Bei Festlegung von Veranstaltungsterminen sind die Bestimmungen zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 3

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die für den beabsichtigten Wirtschaftsbetrieb erforderliche vorübergehende Wirtschaftserlaubnis und gegebenenfalls eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Benutzer haftet für Schäden, die der Gemeinde an den Räumlichkeiten und an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

(2) Sämtliche Einrichtungsgegenstände der Küche und des Saales sind Eigentum der Gemeinde und werden den Benutzern zur Verfügung gestellt.

(3) Für die von den Benutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer in der Regel in den diesen zugewiesenen Schränken.

§ 5

(1) Der Aufenthalt in den Räumen und dem Außenbereich des Gebäudes als Benutzer sowie als Besucher geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.

(2) Bei den Übungsabenden der Vereine und Organisationen sowie bei sonstigen Veranstaltungen ist das Betreten der Räume nur gestattet, wenn eine für den Betrieb verantwortliche Person anwesend ist. Diese ist dem Bürgermeisteramt zuvor zu benennen.

§ 6

(1) Die regelmäßige Benutzung der Räumlichkeiten (§ 2 Abs. 1) für örtliche Organisationen ist kostenlos. Die Kosten für die Reinigung werden jährlich einmal auf die Benutzer umgelegt.

(2) Bei einmaligen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2) werden eine Gebühr und Nebenkosten nach näherer Bestimmung fällig. Der Benutzer hat für eine ordnungsgemäße Reinigung der Räume selbst zu sorgen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde das Reinigen und Aufräumen auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.



§ 7

(1) Die Gemeinde überläßt dem jeweiligen Benutzer Saal, Küche und Toiletten in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, Räume und vorhandene Ausstattungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 8

Beauftragten des Bürgermeisteramts ist jederzeit der Zutritt, auch während Veranstaltungen, zu gestatten.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung geahndet.

Hausordnung für den Vereins- und Bürgersaal, Hausener Str. 10 als Anlage zur Benutzungsordnung

Die Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung für den Vereins- und Bürgersaal im Dachgeschoß des Feuerwehrgerätehauses Gemmingen, Hausener Str. 10, vom 29. September 1978. Ihre Beachtung und strikte Einhaltung liegt im Interesse der Gemeinde und aller Benutzer.

1. Die Anfangs- und Schlußzeiten der Übungsabende durch die regelmäßigen Benutzer sind pünktlich einzuhalten. Die Zeiten sind aus dem Belegungsplan ersichtlich.

Bei Einzelveranstaltungen richten sich die Zeiten nach der jeweiligen Erlaubnis.

Jeder Benutzer hat seine Benutzungszeit in einem dafür aufgelegten Benutzungsbuch einzutragen.

2. Alle Anordnungen des Hausmeisters oder einer anderen vom Bürgermeisteramt beauftragten Person sind genauestens zu befolgen.
3. Das Betreten der Räume im Untergeschoß (Feuerwehr) sowie der Gemeindebücherei ist untersagt.



4. Die Bedienung der vorhandenen Geräte (Küchenausstattung u.a.) darf nur durch sachkundige Personen erfolgen.
5. Sportliche Veranstaltungen und Training sowie Tanzveranstaltungen rein kommerziellen Charakters sind nicht gestattet.
6. In den WC's ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten.
7. Dekoration (Girlanden u.ä.) dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts angebracht werden und sind unverzüglich nach Beendigung der entsprechenden Veranstaltungen zu entfernen.
8. Die Verkleidung ganzer Wände und der Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen, ist nicht gestattet.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe, Mineralöl, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.
10. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
11. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Wegwerfen von Zigaretten/Zigarren und Ausdrücken auf dem Fußboden;
 - c) die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche;
 - d) das Übernachten in den zur Verfügung gestellten Räumen;
 - e) auf Tische und Stühle zu stehen,
 - f) Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, sowie des Fußbodens und der sonstigen Einrichtungen;
 - g) das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Werbetafeln u.ä.;
 - h) feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoire zu werfen.
12. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
13. Die Hausordnung tritt als Anlage zur Benutzungsordnung mit dieser in Kraft.